

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2108/89 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1989

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1030/89 der
Kommission ⁽³⁾, wurden Einfuhrlicenzen für frisches,
gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch mit
Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten
von Amerika und Kanada für das zweite Vierteljahr 1989
erteilt. Wegen des Verlaufs, den die mit einem dieser
Lieferländer im Hinblick auf die Aufhebung der Ausset-
zung der Einfuhr von Fleisch aus diesem Land aufgenom-
menen Kontakte genommen haben, ist es angezeigt, die
Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlicenzen zu verlängern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽⁴⁾, wird die Gültig-
keitsdauer der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1030/89
erteilten Einfuhrlicenzen bis zum 11. August 1989 verlän-
gert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.